



Fraktion DIE LINKE
im Rat der Stadt Hildesheim

nachrichtlich an alle Abgeordneten
des Rates der Stadt Hildesheim

Der Oberbürgermeister
der Stadt Hildesheim

Rathaus, Markt 1, 31134
Hildesheim Telefon +49 5121 301-
1000 Telefax +49 5121 301-1005
[eMail: ob@stadt-hildesheim.de](mailto:ob@stadt-hildesheim.de)

09.01.2017

Auskunftsrecht nach § 56 NKomVG — Hier: Stromsperrungen in Haushalten in der Stadt Hildesheim aus dem Jahr 2015

Sehr geehrter Herr Brückner,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den in Ihrer Anfrage vom 12.12.2016 aufgeworfenen Fragen möchte ich nachfolgend Stellung nehmen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass ein Teil der Fragen Daten betreffen, die nur der EVI vorliegen, und diese Fragen somit von der Stadt nicht beantwortet werden können. Gleiches gilt für die Leistungsbezieherinnen und -bezieher nach dem SGB II, für die das Job-Center zuständig ist. Im Folgenden wird daher auf diejenigen Fragen eingegangen, zu denen die Stadt eine Aussage treffen kann:

1. Gibt es spezielle Beratungsangebote insbesondere für Menschen mit geringerem Einkommen und Migrantinnen und Migranten?

Es gibt den Stromspar-Check des Caritasverbandes für Stadt und Landkreis Hildesheim. Das Projekt bietet einen kostenlosen Stromspar-Check für einkommensschwache Haushalte bei dem auch Energiesparartikel gratis übergeben werden. Die Stadt macht ihre Leistungsempfängerinnen und -empfänger auf diese Möglichkeit aufmerksam. In den dezentralen städtischen Flüchtlingswohnungen vermittelt Asyl e.V. im Auftrag der Stadt entsprechende Beratungstermine vor Ort in den Wohnungen.

2. Welche Auswirkungen der Energiepreisentwicklung sind im Besonderen auf Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II/SGB XII zu erwarten?

Die Regelsätze nach dem SGB 11/XII, deren Bestandteil auch der notwendige Bedarf für Strom ist, werden vom Bund regelmäßig an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst. Gleiches gilt für die Geschäftsanweisung des Landkreises Hildesheim zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, in der die im Landkreis Hildesheim angemessenen Heizkosten festgelegt sind. Diese Geschäftsanweisung wird auch im Bereich des SGB XII angewandt.

3. Gibt es Erkenntnisse der Stadtverwaltung über den Umgang mit Haushalten, bei denen wiederholt Energieschulden aufgelaufen sind?

Hierzu gibt es im Bereich des SGB XII keine besonderen Erkenntnisse. Leistungen für Energieschulden werden nicht oft in Anspruch genommen, von daher sind Wiederholungsfälle noch seltener.

4. Wie viele Haushalte von Leistungsbeziehenden nach SGB II/SGB XII nahmen im Jahr 2015 Leistungen zur (darlehensweisen) Übernahme der Energieschulden (nach § 22 Abs. 8 SGB II oder § 36 SGB XII) in Anspruch?

Die Leistungen zur Übernahme von Energieschulden zählen zu den einmaligen Hilfen und werden nicht separat statistisch dokumentiert. Aus der Praxis lässt sich aber sagen, dass diese Hilfen im Bereich des SGB XII nicht häufig in Anspruch genommen werden. Für Personen, die keine Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII beziehen, sich aber trotzdem in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, kann die Johannishofstiftung im Rahmen der Einzelfallhilfen Energieschulden darlehensweise übernehmen. Dies ist 2015 in fünf Fällen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

1. 
Dr. Gaoeyer